

**Neufassung der Hauptsatzung
der Stadt Horn-Bad Meinberg
vom 08.03.2010**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009, S. 380 ff.), hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg am 04.03.2010 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2	Wappen, Flagge, Siegel
§ 3	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 4	Gleichstellung von Frau und Mann
§ 5	Unterrichtung der Einwohner
§ 6	Anregungen und Beschwerden
§ 7	Dringlichkeitsentscheidungen
§ 8	Ausschüsse
§ 9	Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
§ 10	Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 11	Bürgermeister
§ 12	Beigeordnete
§ 13	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 14	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§ 15	Inkrafttreten

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- Die Stadt ist durch das Gesetz zur Neugliederung des Kreises Detmold vom 02. Dezember 1969 (GV NW S. 799) mit Wirkung vom 01. Januar 1970 durch Zusammenschluss der Stadt Horn und der Gemeinden Bad Meinberg, Belle, Bellenberg, Billerbeck, Fromhausen, Heesten, Holzhausen-Externsteine, Leopoldstal, Schmedissen, Vahlhausen bei Horn, Veldrom und Wehren sowie Kempenfeldrom und Eingliederung von Teilen der Gemeinden Oberschönhagen (Fissenknick) und Schönemark (Wilberg) neu gebildet und führt aufgrund des Beschlusses der Landesregierung NW vom 06. August 1970 (MBl. NW S. 179) den Namen **H o r n - B a d M e i n b e r g**.
- Das Stadtgebiet umfasst 90,16 qkm.
- Der Sitz der Stadtverwaltung ist im Stadtteil Horn.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

Die Stadt führt mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 05. Juni 1973 ein eigenes Wappen und Siegel, ein Banner und eine Flagge, die wie folgt beschrieben werden:

Wappen:

In Blau oben ein an einer fünfblättrigen roten Rose mit goldenem (gelben) Butzen aufgehängtes goldenes (gelbes) Horn, unten ein silberner (weißer) Brunnentempel mit rundbogiger Tür.

Siegel:

Wappenschild, in dem der Inhalt des Stadtwappens in Umrissen wiedergegeben ist.
Umschrift oben: Stadt
Umschrift unten: Horn-Bad Meinberg

Banner:

Von Blau und Weiß längsgestreift mit dem Wappenschild der Stadt in der Mitte der oberen Hälfte.

Flagge:

Von Blau und Weiß längsgestreift mit dem von der Mitte der Stange verschobenen Wappenschild der Stadt.

Die Stadtfarben sind blau-weiß.

Das Dienstsiegel entspricht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel. Es wird daneben in einer kleineren Ausführung mit einem Durchmesser von 2,5 cm geführt.

§ 3

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg".
- Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Stadtverordneter" bzw. "Stadtverordnete".

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

4. Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

6. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweise in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
3. Wird die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses Zeit und Ort der Versammlung fest, lädt zu dieser unter Beachtung der für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen durch

öffentliche Bekanntmachung ein und führt in ihr den Vorsitz. Er kann diese Befugnis an den Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses delegieren.

Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

4. Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Horn-Bad Meinberg fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
4. Der Rat prüft die Eingabe inhaltlich. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle.

Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle jedoch nicht gebunden ist.
5. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW), bleibt unberührt.
6. Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die für eine ordnungsgemäße Beratung seiner Anträge notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
7. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

8. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seiner Anregung oder Beschwerde zu unterrichten.

§ 7 *1) **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters wird er vom allgemeinen Vertreter vertreten.

§ 8 **Ausschüsse**

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
3. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

4. Es gilt folgende Vertretungsregelung für die Ausschüsse:

a) Ratsmitglieder

aa) Der Rat wählt für jedes Ausschussmitglied einen persönlichen Vertreter. Kann im Falle der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes auch dessen persönlicher Vertreter an einer Ausschusssitzung nicht teilnehmen, so ist statt seiner ein Ratsmitglied der gleichen Fraktion vertretungsbefugt. Die Reihenfolge der Vertretungsberechtigung wird durch das Alphabet bestimmt.

ab) Im Falle des Ausscheidens eines Ratsmitglieds aus seiner Fraktion wird dieses Ratsmitglied im Falle seiner Verhinderung aus der Liste von Ratsmitgliedern der Fraktion vertreten, der es zum Zeitpunkt seiner Wahl zum Ausschussmitglied angehörte.

b) Sachkundige Bürger/Einwohner

ba) Der Rat kann für jedes nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglied einen 1. und 2. Vertreter wählen. Der 2. Vertreter ist nur im Verhinderungsfalle des 1. Vertreters vertretungsberechtigt. Sind beide Vertreter verhindert, so gilt die Regelung nach Abs. 6 Buchstabe aa) Satz 2 und 3 entsprechend.

bb) Es gilt die Regelung gemäß § 8 Abs. 6 Buchst. ab) der Hauptsatzung entsprechend.

§ 9 *1), *2) **Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages, nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
2. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
3. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld gemäß Abs. 2 auch für Sitzungen gebildeter Beiräte oder Arbeitskreise.
4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Ein Anspruch auf Verdienstaussfall besteht nach Maßgabe der §§ 44 und 45 GO NRW. Der Verdienstaussfall wird auf Antrag ersetzt und für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; für Anfahrts- und Wegezeiten werden je Termin 30 Minuten berechnet. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 28,00 Euro je Stunde und von 90,00 Euro je Tag überschreiten.
 - e) Personen, die
 1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - b) mindestens drei Personen führen und
 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz.

Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Die Zahlung des Regelstundensatzes und der Kostenerstattung für die notwendige Vertretung im Haushalt wird auf höchstens 50,00 Euro je Tag begrenzt.

- f) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8,00 Euro erstattet.

- g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern 2 stellvertretende Vorsitzende und mit 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

- h) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW sämtliche Ausschüsse ausgenommen.

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.
2. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Dezernenten.

§ 11

Bürgermeister

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 12

Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Horn-Bad Meinberg, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - vollzogen.
2. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang (Anschlag) in den Bekanntmachungskästen in der Fußgängerpassage am Rathausplatz im Stadtteil Horn.

§ 14

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der § 73 Abs. 3 GO NW findet Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 15.12.1994 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 09.11.2001 außer Kraft.

A n l a g e

zu § 2 der Hauptsatzung

Das Dienstsiegel der Stadt Horn-Bad Meinberg

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 08.03.2010

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Block

Kr.Bl. Lippe 25.03.2010

*1) § 7, § 9 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2012 (Kr.Bl. Lippe 27.12.2012, S. 899/900), in Kraft getreten am 29.09.2012

*2) § 9 Buchstaben g, h in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.02.2017 (Kr.Bl. Lippe 27.02.2017, S. 203/204), in Kraft getreten am 01.01.2017